

Oliver Auge

Vom Wahlamt zur erblichen Würde. Die Fürstbischöfe von Lübeck aus dem Hause Gottorf im 17. und 18. Jahrhundert

Am 25. Februar 1803 wurde das altehrwürdige Fürstbistum Lübeck im Rahmen des sog. Reichsdeputationshauptschlusses säkularisiert und zu einem erblichen Fürstentum umgewandelt.¹ Der amtierende Fürstbischof aus dem Hause Gottorf, Peter Friedrich Ludwig (1755–1829), legte sein Bischofsamt nieder und nannte sich nunmehr Fürst zu Lübeck.² In Personalunion herrschte er zugleich auch über das Herzogtum, ab 1815 Großherzogtum Oldenburg. Mit diesem Schritt wurde eine lange Entwicklung abgeschlossen, die das ursprünglich fürstbischöfliche Wahlamt in eine erbliche Fürstenwürde überführte. Von besonderer Bedeutung war dabei der Zeitabschnitt zwischen 1647 und 1773. In diesem Zeitraum von gut 125 Jahren wurden nämlich die entscheidenden Weichen für die Umwandlung gestellt, und von da an war es zur tatsächlichen Erblichkeit ab 1803 kein allzu weiter Schritt mehr. Die beiden genannten Eckdaten werden einerseits vom Vergleich zwischen dem Lübecker Domkapitel und dem Gottorfer Herzog Friedrich III. (1597–1659) vom 6. Juli 1647,³

- 1 Dieter Lohmeier: Die Fürstbischöfe von Lübeck aus dem Hause Gottorf. In: Carsten Porstkrog Rasmussen/Elke Imberger/Dieter Lohmeier/Ingwer Momsen (Hg.): Die Fürsten des Landes. Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg. Neumünster 2008, S. 186–207, hier S. 201.
- 2 Siehe zu ihm und den damaligen Vorgängen Friedrich-Wilhelm Schaer: Peter Friedrich Ludwig. In: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck (BLSHL) 8 (1987), S. 279–283; Hans Friedl: Peter Friedrich Ludwig. In: Neue Deutsche Biographie (NDB) 20 (2001), S. 223f.; August Mutzenbecher: Peter Friedrich Ludwig. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 25 (1887), S. 467–469. – Auch zum Folgenden.
- 3 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 189.

andererseits vom bekannten Tauschvertrag von Zarskoje Selo markiert.⁴ Innerhalb dieser Zeitspanne entstand, beginnend mit Christian August (1673–1726), eine eigene, die sog. jüngere Gottorfer Linie, aus der die entsprechenden Fürstbischöfe fortan hervorgingen.⁵ Davor hatte es sich lediglich um einzelne nachgeborene Vertreter des Gottorfer Gesamthauses gehandelt, die dann als amtierende Fürstbischöfe keine geeigneten männlichen Erben für das Amt hinterließen oder, bevor solche Erben zur Welt kamen, ihr Amt resignierten.⁶ Theoretisch vertrugen sich nämlich Ehe und Nachwuchs nicht mit dem Amt eines Bischofs. Mit einer etwaigen Resignation in engem Zusammenhang stand die Übernahme einer weltlichen Herrschaft, die doch stets Voraussetzung oder Vehikel einer ehelichen Verbindung mit dem Ziel eigener Nachkommenschaft zur Sicherung des Fortbestands der Dynastie darstellte.⁷ Allerdings gingen auch bei den Fürstbischöfen Theorie und Praxis zuweilen stark auseinander, besonders ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Der langjährige Fürstbischof Johann oder Hans (1606–1655) z. B. war zweimal verheiratet, wobei er sich von seiner ersten Gemahlin scheiden ließ und mit seiner zweiten eine morganatische Ehebeziehung einging; aus der ersten Ehe gingen vier Kinder hervor.⁸ Sein Vater Johann Adolf (1575–1616) war der erste Lübecker Fürstbischof aus dem Hause Gottorf; er hatte dieses Amt noch 17 Jahre auch nach seinem Regierungsantritt als Herzog von Schleswig und Holstein inne, weil er sich mit seinem Bruder Johann Friedrich (1579–1634) so lange nicht wegen dessen Erbansprüchen

4 Ebd., S. 199.

5 Ders.: Christian August. In: BLSHL 12 (2006), S. 80–83; Ders.: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 189, 206 (Stammtafel); Wilhelm Mantels: Christian August. In: ADB 4 (1876), S. 192f.

6 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 207 (Liste der Fürstbischöfe).

7 Zu Ehen und Ehepolitik (Konnubium) der Lübecker Fürstbischöfe aus dem Hause Gottorf siehe Oliver Augé: Das Konnubium der fürstbischöflichen oder jüngeren Gottorfer Linie bis zur Eheschließung Peter Friedrich Ludwigs (1781). In: Oliver Augé/Anke Scharrenberg (Hg.): Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches. Beiträge zum Eutiner Arbeitsgespräch im April 2014. Eutin 2015 (Eutiner Forschungen, 13), S. 15–37.

8 Theodora Holm: Herzog Hans von Schleswig-Holstein-Gottorf, Bischof von Lübeck. In: Nordelbingen 34 (1965), S. 88–97; Dieter Lohmeier: Hans (Johann). In: BLSHL 8 (1987), S. 171–174. In der Literatur ist zumeist von vier Kindern die Rede, allerdings nennt Dietrich Ellger (Bearb.): Der Dom und der ehemalige Dombezirk. Berlin 1966 (Die Kunstdenkmäler der Stadt Schleswig, 2), S. 517, noch eine Zwillingsschwester zu einem der Söhne, die mit ihrem Bruder, da beide bald nach der Geburt verstarben, in einem Sarg bestattet worden sei.

einigen konnte.⁹ Fürstbischof August Friedrich (1646–1705) verheiratete sich nur ein Jahr nach seinem Amtsantritt.¹⁰

Vier Aspekte waren für die eingangs zeitlich eingeordnete Entwicklung vom Wahlamt zur erblichen Würde entscheidend. Sie sollen im Folgenden wegen des zur Verfügung stehenden Raumes gebührend knapp skizziert werden. Es handelt sich um 1. die Ausgangslage, 2. die dynastischen Bemühungen der Gottorfer um eine längerfristige Wahrung des Zugriffs auf das fürstbischöfliche Amt, 3. die Haltung des Lübecker Domkapitels demgegenüber und 4. die Konfrontation der Gottorfer mit dem dänischen Königtum.

1. Die Ausgangslage: Norddeutsche Bistümer im Blick fürstlicher Dynastien

Seit spätestens der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bahnte sich ein von der Reformation verstärkter und kanalisierter Prozess an, in dessen Verlauf sich im Norden Deutschlands eine Reihe von protestantischen Fürstbistümern herausbildete, auf die benachbarte Fürstenhäuser nicht zuletzt in der Weise Einfluss zu nehmen versuchten, dass sie dieselben zu Sekundogenituren umzuwandeln bzw. auszubauen bemüht waren.¹¹ Das Fürstbistum Lübeck bildete ausdrücklich keine Ausnahme, sondern die hier erkennbare Praxis entsprach der zeitgenössischen Regel. So erstrebten die Herzöge von Pommern für ihre nachgeborenen Söhne die Administration der Camminer Bischofswürde, die Herzöge von Mecklenburg diejenigen von Schwerin und Ratzeburg und die Herzöge von Braun-

- 9 Zu Johann Adolf siehe Dieter Lohmeier: Johann Adolf. In: BLSHL 12 (2006), S. 243–246; Christof Römer: Johann Adolf. In: NDB 10 (1974), S. 535 f.; Krause: Johann Adolf. In: ADB 14 (1881), S. 412 f. Zu Johann Friedrich siehe Dieter Lohmeier: Johann Friedrich. In: BLSHL 12 (2006), S. 246–249; Josef Joachim Menzel: Johann Friedrich. In: NDB 10 (1974), S. 481; Krause: Johann Friedrich. In: ADB 14 (1881), S. 413–415.
- 10 Dieter Lohmeier: August Friedrich. In: BLSHL 12 (2006), S. 17–20; Hermann Kellenbenz: August Friedrich. In: NDB 1 (1953), S. 446.
- 11 Vgl. dazu Norbert Haag: *Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448–1648)*, 3 Bde. Münster 2018 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 166/I–III), passim. Haag behandelt darin die nachfolgend genannten Beispiele, nur Lübeck spielt in seinen Untersuchungen erstaunlicherweise kaum eine Rolle.

schweig(-Wolfenbüttel) selbige von Bremen und Verden, worin sie dann vom dänischen König Christian IV. (1577–1648) abgelöst wurden, der hier mit seinen Gottorfer Verwandten Hand in Hand ging. Gerade die Gottorfer agierten phasenweise besonders ambitioniert. Denn zeitweilig hatten dieselben neben der Bremer und Verdener fürstbischöflichen Würde auch die Schleswiger und eben die Lübecker im Blick.¹² Im Falle der letzteren beiden Bistümer lag dies deswegen besonders nahe, weil sich die Herzöge aufgrund ihrer geografischen Nähe wie selbstverständlich als Schutzmacht derselben anboten. Dem Bischof zur Seite gestellt war jeweils ein sog. Koadjutor – längst nicht mehr als »wichtigster Mitarbeiter«, wie Dieter Lohmeier schreibt,¹³ sondern recht eigentlich nur als ein Stellvertreter mit der Anwartschaft auf die bischöfliche Nachfolge. »Die eigentlichen personellen Entscheidungen fielen also in den Koadjutorenwahlen.«¹⁴ Um ganz auf Nummer sicher zu gehen, konnte zusätzlich zum Koadjutor ein Subkoadjutor gewählt werden, wie es zumindest einmal beim schon erwähnten dritten Sohn des Gottorfer Herzogs Johann Adolf namens Johann/Hans im Jahr 1621 der Fall war.¹⁵ Aber die Wahl des Bischofs bzw. Koadjutors durch das Lübecker Domkapitel war immer noch der entscheidende Schritt auf dem legalen Weg zum Amt¹⁶ und diese stand, wenn man die gesamte frühneuzeitliche Zeitspanne betrachtet, keineswegs unbedingt von vornherein zugunsten des Hauses Gottorf fest. Wenn es daher in der ersten Phase von der Reformationszeit bis in die 1640er Jahre hinein dennoch gelang, eine dynastische Kontinuität in der Amtsnachfolge zu realisieren, war dies eher dem Umstand geschuldet, dass es an eigentlichen Konkurrenten bei der Wahlentscheidung fehlte. Zu Beginn scheint das dänische Königtum die Lübecker fürstbischöfliche Würde seinem Gottorfer »Juniorpartner« ohne Weiteres zugebilligt zu haben. Als die Entfremdung zwischen den beiden eng verwandten Häusern in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stärker wurde,¹⁷ kam es mit dem bei der Besetzung von protestantischen Fürstbistümern in

12 Lars N. Henningsen: Die Herzöge von Gottorf. In: Porskrog Rasmussen/Imberger/Lohmeier/Momsen (Hg.): Die Fürsten des Landes (wie Anm. 1), S. 142–185.

13 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 188.

14 Zitat aus ebd.

15 Ders.: Hans (Johann) (wie Anm. 8), S. 171–174.

16 Ders.: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 189.

17 Ders.: Kleiner Staat ganz groß. Schleswig-Holstein-Gottorf, Heide 1997 (Kleine Schleswig-Holstein-Bücher, 47), S. 17–22.

Norddeutschland dynastisch sehr zielstrebig auftretenden dänischen König Christian IV. auch rasch zur Auseinandersetzung um den Bremer Stuhl, zunächst aber nicht um die Lübecker Fürstbischofswürde.

2. Die dynastischen Interessen der Gottorfer: Der Vergleich vom 6. Juli 1647

Die dynastischen Interessen, sich längerfristige Zugriffsmöglichkeiten auf die fürstbischöfliche Würde zur Versorgung nachgeborener Angehöriger des Hauses Gottorf zu sichern, sind eigentlich die ganze Zeit über erkennbar. Sie sind aber besonders deutlich auszumachen, wenn sich diese Herrschaftssicherung aus welchen Gründen auch immer kritisch gestaltete. 1602 war die Wahl von Johann Adolfs Sohn Adolf (1600–1631) zum Lübecker Koadjutor erfolgt, wodurch dessen finanzielle Versorgung dauerhaft sichergestellt werden sollte.¹⁸ Ambitionen, ihn nach dem väterlichen Vorbild zusätzlich auch zum Kandidaten für die Bremer Erzbischofswürde zu machen, ließen Johann Adolf und sein ihm ab 1616 in der Gottorfer Herzogswürde nachfolgender Sohn Friedrich III. unter dem vehementen Druck König Christians IV. hingegen wieder fallen. Dieser wünschte die erzbischöfliche Würde für seinen eigenen Sohn zu sichern, den späteren dänischen König Friedrich III. (1609–1670).¹⁹ Darüber scheint zumindest Adolf nicht unbedingt unglücklich gewesen zu sein, da er sich ab 1621 ganz und gar einer militärischen Karriere verschrieb, die freilich 1631 mit seinem Tod infolge einer schweren Verwundung bei der Schlacht von Breitenfeld ihr Ende fand.²⁰ Sein Bruder, Herzog Friedrich III., hatte ihm zuvor seine Apanage entzogen, weil er so wenig Neigung zeigte, ein Leben zu führen, das zu einem Fürstbischof passte. Da so jedoch 1621 bereits absehbar war, dass eine Regelung mit Herzog Adolf als Lübecker Fürstbischof nicht unbedingt funktionieren würde, wurde, wie schon angedeutet, eine besondere Auffanglösung konstruiert, indem jetzt ein weiterer Bruder Herzog Friedrichs III., der nun bereits zum dritten Mal erwähnte

18 Dazu und zum Folgenden Ders.: Adolf. In: BLSHL 12 (2006), S. 11–13; Georg Waitz: Adolf. In: ADB 1 (1875), S. 113f.

19 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 190.

20 Nochmals Ders.: Adolf (wie Anm. 18); Waitz: Adolf (wie Anm. 18).

Johann oder Hans, vom Domkapitel zum Subkoadjutor gewählt wurde.²¹ 1631 rückte dieser nach dem Schlachtentod Herzog Adolfs dann tatsächlich reibungslos zum Koadjutor auf und trat drei Jahre später, als auch Fürstbischof Johann Friedrich verstarb, ohne Probleme dessen Nachfolge an. Von Hans' vier Kindern verstarben drei als Kleinkinder. Lediglich das vierte, Johann August (1647–1686) mit Namen, erreichte das Erwachsenenalter, wird aber als geistig minderbemittelt beschrieben. Um daher von seinem potentiellen Nachwuchs unabhängig erneut den Verbleib der fürstbischöflichen Würde beim Haus Gottorf zu sichern, wurde im Jahr 1642 nach schon bekanntem Muster der zweite Sohn Herzog Friedrichs III., Johann Georg oder Hans Georg (1638–1655), zum nächsten Koadjutor gewählt.²² Die Tatsache, dass dieser lediglich vier Jahre alt war, als das geschah, zeigt, dass dem Herzogshaus diese Option wirklich wichtig war. Allerdings sollte er nicht das einzige Kleinkind bleiben, das als Kandidat zur Koadjutorenwahl stand.

Im Kontext der Friedensbemühungen, die 1648 zum Abschluss des Westfälischen Friedens in Osnabrück und Münster führten, wurden alle protestantischen Bistümer im Reich säkularisiert und zur Kompensation von Gebietsansprüchen der beteiligten Kriegsparteien herangezogen.²³ Einzig das protestantische Fürstbistum Lübeck blieb längerfristig erhalten;²⁴ es erlangte schließlich 1653 sogar den zur Reformationszeit verlorenen Sitz samt Stimme auf dem Immerwährenden Reichstag zu Regensburg zurück.²⁵ »Damit«, so schreibt Dieter Lohmeier ganz richtig, »war für Hans und seine Nachfolger die Stellung als Reichsfürsten und faktisch auch als Souveräne ihres kleinen Staates gesichert.«²⁶ Und das machte diese Versorgungsmöglichkeit für die Gottorfer natürlich nur noch attraktiver.

21 Lohmeier: Hans (Johann) (wie Anm. 8), S. 171–174; Ders.: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 191. – Auch zum Folgenden.

22 Ders.: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 192.

23 Zum Westfälischen Frieden von 1648 vgl. Siegrid Westphal: Der Westfälische Frieden. München 2015 (C. H. Beck Wissen, 2851), hier S. 57–97; Fritz Dickmann: Der Westfälische Frieden. 7. Aufl. Münster 1998; Johannes Burkhardt: Der Dreißigjährige Krieg, Frankfurt a. M. 1992 (Neue Historische Bibliothek. edition suhrkamp, N.F. 542), hier S. 172.

24 Das Erzstift Magdeburg wurde 1680 säkularisiert. Siehe dazu Haag: Dynastie, Region, Konfession (wie Anm. 11), Bd. 2, S. 1842.

25 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 191.

26 Zitat aus ebd.

Die Lübecker Sonderlösung verdankte sich nicht zuletzt dem diplomatischen Geschick von Bischof Hans' Kanzleidirektor Christian Cassius (1609–1676),²⁷ der die fürstbischöflichen Interessen bei den Friedensverhandlungen gemeinsam mit dem Lübecker Syndicus David Gloxin (1597–1671)²⁸ vertrat. Beide waren den Gottorfern über ihre Herkunft, ihre Karriere oder ihre Ehen eng verbunden. Nach Kräften unterstützt wurden sie bei ihren Verhandlungsbemühungen vom Gottorfer Herzog Friedrich III. Dieser wusste sich im Ziel, das Fürstbistum und damit eine dynastische Versorgungsoption zu erhalten, mit seinem jüngeren Bruder Fürstbischof Hans gewiss absolut einig. Ganz akut ging es Friedrich um die Sicherung der Position seines Sohnes Hans Georg, des damaligen Koadjutors. Indes erkannte er mit seinen Beratern die Bedrängnis, in der sich Bistum und Domkapitel damals angesichts der anderen Säkularisationen befanden. In dem darauf fußenden, auf den 6. Juli 1647 datierten Vertragstext wird nochmals ausführlich der aktuellen Bedrohung des »ein(z)ig und allein noch übrigen Reformirten Uhralten Löbl.[ichen] Stifts Lübeck« durch »Recompence und geforderter Satisfaction« auswärtiger Mächte oder von Reichsständen gedacht.²⁹ Damit bestünde auch die Gefahr, dass »dem angränzenden Fürstenthum Hollstein ungleiche wiederliche Nachbarschaft entstehen würde«. Friedrich III. und seine Berater verstanden nun diese Situation geschickt auszunutzen. So sicherte der Herzog dem Domkapitel seine Unterstützung für den weiteren Erhalt des Bistums zu, wünschte sich dafür freilich eine vertraglich fixierte längerfristige Fortführung der bisherigen Praxis, nachgeborene Söhne der Gottorfer zu Koadjutoren mit

- 27 Vgl. K. Jansen: Cassius, Christian. In: ADB 4 (1876), S. 62; Carl Olaf Bøggild-Andersen: Cassius, Christian. In: Dansk Biografisk Leksikon 3 (1979), S. 203.
- 28 Vgl. Wilhelm Mantels: Gloxin, David. In: ADB 9 (1879), S. 241–244; Ahasver von Brandt: Gloxin, David. In: NDB 6 (1964), S. 465 f.; Antjekathrin Graßmann: Gloxin, David (II). In: BLSHL 6 (1982), S. 102–105; URL: https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/input_felder/langDatensatz_ebene4.php?urlID=525&url_tabelle=tab_websegmente [15.3.2020]; Dies.: Der Lübecker Syndikus und Bürgermeister Dr. David Gloxin. Aus der täglichen Arbeit eines Diplomaten in der Spätzeit der Hanse. In: Detlef Kattinger/Horst Wernicke (Hg.): Akteure und Gegner der Hanse. Zur Prosopographie der Hansezeit. Weimar 1998 (Hansische Studien, 9), S. 231–244.
- 29 Dieses und die folgenden Zitate aus Andreas Ludwig von Böhme: Die Bischöfe von Lübeck aus dem Holstein-Gottorpischen Hause. In: Staatsbürgerliches Magazin mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 10 (1831), S. 693–762, hier Beilage Nr. 1: Vergleich des Herzoglichen Hauses Holstein-Gottorp, mit dem lübekischen Domkapitel, vom 6. Julius 1647, S. 754–758 (nach einem Abdruck des Vergleichs in der Lübecker Stadtbibliothek).

Aussicht auf das Lübecker Bischofsamt zu wählen. Aus »Adfection und Wohlgewogenheit« dem Stift und seinem Domkapitel gegenüber, ebenso aus »Fürstlich-Väterlicher Vorsorge« gegen »Dehro vielgeliebten Herrn Sohnes, Hans Georgen Fürstlichen Gnaden als postulirten Coadjutoris«, habe Herzog Friedrich III., wie man weiter erfährt,

mittelst Schreiben und kostbarer Absckung« die Gefahr einer Säkularisierung »abzuwenden und wohlermelten diesen Löblichen Stifft und einem Wohl Erwelten Thumb Capitul, bei immerdar gehabter freyer Bischöflichen Wahl und andern compelienden Juribus und Privilegiis in unverändertem Stande zu conservieren Ihre höchst angelegen zu seyn lassen wollen.

Unter Hinweis auf die dabei entstandenen oder noch zu erwartenden Kosten habe der Herzog nun freilich – nicht ganz uneigennützig, wie man hinzufügen darf – angefragt, ob das Kapitel denn auch künftig zur bischöflichen Wahl auf einen Vertreter der Gottorfer zurückgreifen werde. Das Domkapitel erklärte zwar, es sehe im Fall einer so implizierten Festlegung sein freies Wahlrecht gefährdet, doch ließen ihm die zeitlichen Umstände keine andere Wahl, als sich auf eine derartige vertragliche Fixierung einzulassen. Für den Fall also, dass sich Herzog Friedrich weiterhin für die Interessen des Domstifts »ohne einigem Entgelt, gnädig und getreulich« einsetze, sicherte es ihm und Bischof Hans sowie dem Koadjutoren Hans Georg zu,

annoch sechs Fürstliche Herren nach einander aus dem Hause Holstein, Gottorfischer Linien³⁰, zu Bischöffen oder Coadjutoren und künftigen Bischöflichen Sueccessoren [sic!] ohnfehlbar eligiren oder postuliren

zu wollen.

Gemäß dieser Verabredung wurde 1655, als Bischof Hans verstarb, wie gewohnt sein bisheriger Koadjutor Hans Georg zum Bischof postuliert, während sein ihm im Alter nächstfolgender Bruder Christian Albrecht (1641–1694) zum Koadjutor gewählt wurde.³¹ Als dann auch Hans Georg noch im selben Jahr verstarb, stieg Christian Albrecht ganz rasch zum

30 Gemeint waren seinerzeit die Gottorfische Linie Friedrichs III. und die Linie Fürstbischof Hans'.

31 Oliver Augé: Christian Albrecht. Herzog – Stifter – Mensch, Kiel/Hamburg 2016 (Wissen im Norden), S. 56 f.; Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 192; Ders.: Christian Albrecht. In: BLSHL 12 (2006), S. 71–79; Hermann Kellenbenz: Christian Albrecht. In: NDB 3 (1957), S. 236 f.; Georg Hille: Christian Albrecht. In: ADB 4 (1876), S. 188–191. – Auch zum Folgenden.

Lübecker Bischof auf. Allerdings musste er sich, da er jetzt zeitgleich der gottorfische Thronfolger war, in seiner Wahlkapitulation dazu verpflichten, zugunsten seines jüngeren Bruders August Friedrich zu resignieren, wenn er zur Regierung über das Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf gelange. Dieser Bruder amtierte dann seit 1656 als sein Koadjutor und wurde 1666 tatsächlich Bischof.³² Da freilich weder er noch sein Bruder damals eigene Nachkommen hatten und so außer ihnen nur der geistig beeinträchtigte Sohn Bischof Hans', Johann August, als Gottorfer zur Wahl stand, schlug dann Christian Albrecht die vergleichsweise unorthodoxe Lösung vor, sich als ehemaliger Bischof wieder zum Koadjutor seines Bruders wählen zu lassen, nur um die Bischofswürde für das eigene Haus zu sichern. Vor die Entscheidung zwischen Christian Albrecht und Johann August gestellt, entschied sich das Domkapitel dann für ersteren als Koadjutor, wobei dieser in seiner Wahlkapitulation ausdrücklich garantieren musste, im Fall der Geburt eines passenden Gottorfer Nachkommen zurückzutreten.³³ Obwohl diese Bedingung 1673 mit der Geburt von Christian Albrechts zweitem Sohn Christian August gegeben war,³⁴ kam es, weil der andere mögliche Kandidat Johann August immer noch lebte, und wegen des fortwährenden Konflikts zwischen Gottorf und Dänemark einstweilen zu keiner neuen Wahl, sodass Christian Albrecht bis zu seinem Tod 1694 Koadjutor blieb.

3. Die Haltung des Domkapitels – Zwischen Anpassung, Widerstand und Käuflichkeit

Eine moderne Geschichte des Lübecker Domkapitels in der frühen Neuzeit ist noch nicht geschrieben. Bisher existiert lediglich eine inhaltlich unbedingt ausbaufähige, gleichwohl als Grundlagenarbeit mehr als verdienstvolle Prosopographie aus der Hand Wolfgang Pranges.³⁵ Ihr sind

32 Lohmeier: August Friedrich (wie Anm. 10), S. 17–20.

33 Ders.: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 192; Auge: Christian Albrecht (wie Anm. 31), S. 58. – Auch zum Folgenden.

34 Vgl. zu ihm Lohmeier: Christian August (wie Anm. 5), S. 80–83.

35 Wolfgang Prange: Verzeichnis der Domherren 1530–1804. In: Ders.: Bischof und Domkapitel zu Lübeck. Hochstift, Fürstentum und Landesteil 1160–1937 (Einzelveröffentlichung des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde). Lübeck 2014, S. 327–439.

die Inhaber der Domstiftspräbenden jener Zeit zu entnehmen. Es wird allerdings schon in der groben Übersicht deutlich, dass es sich oftmals um Angehörige von adeligen oder bürgerlichen Familien handelte, die den Gottorfern zwar durchaus nahestanden, sich aber andererseits selbst durch ein ausgeprägtes Standesbewusstsein auszeichneten. Ein solches Domkapitel ließ sich nicht so einfach zum willfährigen Handlanger der dynastischen Interessen der Gottorfer machen, sondern verfolgte seine eigene(n) Politik(en). Das wird im Wortlaut des schon ausführlicher behandelten Vertrages von 1647 ersichtlich. Denn die sechs Gottorfer Kandidaten sollten nur unter der Bedingung gewählt werden, dass die Wahl, wie bisher üblich, zuvor gebührend beim Kapitel nachgesucht, *praestanda praestiret* (»das zu Leistende geleistet«), Angehörige sowohl des katholischen als auch des protestantischen Glaubens geduldet³⁶ und

imgleichen dieses Löblichen Stifts und Wohl Ehrwürdigen Thumb Capitels Hoheiten, Herrliche Frey- und Gerechtigkeiten, alle und jede, keine ausbeschieden, Insonderheit die uhralte, wohl-hergebrachte freye Bischöfliche Wahl und Postulation, hierdurch im wenigstens nicht geschmälert

würden.³⁷ Das Kapitel bedang sich zudem aus, bei dieser dynastisch gebundenen Wahl auf keine bestimmte fürstliche Person festgelegt zu sein, sondern »aus vorerwehnten beiden Fürstlichen Stämmen [gemeint sind die Linien Friedrichs III. und Hans’], einen oder andern, freywillig und ungehindert zu eligiren oder zu postuliren [...]«. Der Gewählte hatte eine vom Kapitel aufgesetzte Wahlkapitulation anzunehmen. Und Stift und Kapitel sollten nicht zuletzt von den Herzögen

mit keiner Besuchung Fürstlicher Holsteinischer Land-Tagen oder anderer Zusammenkünften, Militairischen Einquartierungen, Contributionen und Collectationen, wie auch allen und jeden Oneribus realibus und personalibus, zu Friedens und Krieger Zeiten« belegt und beschwert »und also jetzt gedachtes dieses Löbliche Stiftt ein absonderlicher freyer ohnstreitiger Immediat-Stand des Heiligen Römischen Reichs verbleiben und gelassen werden.

36 Das Domkapitel war seit der Reformation bikonfessionell, indem vier der insgesamt 32 Domherrenstellen mit Angehörigen des katholischen Bekenntnisses besetzt blieben. Prinzipiell wäre auch die Wahl eines katholischen Bischofs möglich gewesen. Sie kam in der Realität allerdings nicht vor. Vgl. Ders.: Katholisches Domkapitel in evangelischer Stadt? 1530–1538. In: Ders.: Bischof und Domkapitel (wie Anm. 35), S. 289–325, hier S. 325.

37 Vgl. dazu und zum Folgenden wiederum von Böhme: Die Bischöfe von Lübeck (wie Anm. 29), S. 754–758.

Auch wurde vereinbart, dass die vertragliche Verpflichtung erloschen sei, wenn eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt, wenn das Gottorfische Haus ausgestorben oder keiner seiner Angehörigen mehr der Lutherischen oder katholischen Konfession zugetan sei. Alles in allem handelte es sich hierbei also gewiss nicht um einen Knebelvertrag zu Lasten des Domkapitels, wie man auf den ersten Blick womöglich meinen könnte.

Welch großen Wert das Domkapitel auf die im Vertrag so stark hervor gehobene Wahlfreiheit bei aller längerfristigen dynastischen Gebundenheit legte und seinem eigenen Selbstverständnis nach auch legen musste, zeigten unverblümt die Wahlereignisse von 1701 und 1756. Bei der Wahl eines Koadjutors für Bischof August Friedrich im Mai 1701 wurde deutlich, dass zumindest ein Teil des Domkapitels nach einer Loslösung aus der dauerhaften Anbindung an das Haus Gottorf strebte.³⁸ In zwei getrennten Verfahren wählte jede Partei ihren Kandidaten, wobei sich die Mehrheit des Domkapitels für Prinz Carl (1680–1729) entschied, den jüngeren der beiden noch lebenden Söhne des dänischen Königs Christian V. (1646–1699), der seit 1699 auch Inhaber einer Lübecker Domherrenpräbende war.³⁹ Der Bischof aus Gottorfischem Hause reagierte darauf mit der Sperrung der Einkünfte für die Befürworter des dänischen Prinzen und bestätigte den von der Minorität gewählten Christian August. Erst im Herbst 1702 sollte unter Vermittlung des kaiserlichen Gesandten beim Niedersächsischen Reichskreis eine Einigung mit den Wählern Prinz Carls zustande kommen, und sogar erst im März 1708 sollte auch Carl auf seine Ansprüche auf das Koadjutoren- bzw. Bischofsamt verzichten; zuvor hatte nochmals sein Konkurrent Christian August die Rechte und Einkünfte der dänischen Parteigänger im Kapitel suspendiert, als es um die Wahl seines erst neun Wochen alten Sohnes Carl (1706–1727) zum Koadjutor ging.⁴⁰ 1751 trat Friedrich August (1711–1785) als sechster auf der Grundlage des Vergleichs von 1647 Gewählter das Lübecker Bischofsamt

38 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 194; Ders.: Christian August (wie Anm. 5), S. 80–83. – Auch zum Folgenden.

39 Peter von Kobbe: Schleswig-Holsteinische Geschichte vom Tode des Herzogs Christian Albrecht bis zum Tode Königs Christian VII. (1694 bis 1808), Altona 1834, S. 42; Prange: Verzeichnis (wie Anm. 35), S. 403, Nr. 314.

40 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 195; Ders.: Christian August (wie Anm. 5), S. 80–83.

an. Damit war das Domkapitel nicht länger an die Absprache gebunden, und prompt wählte es 1756 gegen den vehementen Einspruch Friedrich Augusts, der seinem eigenen Sohn gern die Nachfolge gesichert hätte, zur demonstrativen Unterstreichung seiner Wahlfreiheit Erbprinz Friedrich (1753–1805), einen Sohn des dänischen Königs Friedrich V. (1723–1766), zum nächsten Koadjutor.⁴¹ Dadurch drohte den Gottorfern die Lübecker Bischofswürde, die sie seit 1586 erfolgreich für sich behaupteten, verloren zu gehen. Das Gefahrenpotential, das vom selbstbewussten Domkapitel für die Verstetigung Gottorfer Nachfolgepläne im Fürstbistum ausging, wurde letztlich erst mit der Säkularisation beseitigt.

Im Übrigen muss hervorgehoben werden, dass es bei der Wahl eines Koadjutors auf Seiten des Domkapitels – wohl stets – nicht allein um politische Sachzwänge oder um eine Frage des eigenen Selbstbewusstseins ging, sondern auch um das liebe Geld, wie man z.B. von der Wahl des Jahres 1776 weiß. Die akribischen Vorbereitungen des russischen Gesandten am Eutiner Hof, Iwan Iwanowitsch Freiherrn von Mestmacher, bei Peter Friedrich Ludwigs Wahl zum Koadjutor beinhalteten so auch Geldzahlungen für die Mitglieder des Domkapitels. »Zwar seien die Habgier und der Geiz der Domherren außerordentlich, sie gäben jedoch auch eine Handhabe, sich ihrer Stimmen bei der Wahl zu versichern.«⁴² Selbst die aufwendigen Forderungen der Domherren Adolf Christian Graf von Basewitz,⁴³ Dietrich von Levetzow⁴⁴ und Detlev Joachim von Brockdorff⁴⁵ nach lebenslangen Pensionen für sich und ihre Ehefrauen empfahl der Gesandte in diesem Zusammenhang anzunehmen.⁴⁶ Er wolle noch an der Verringerung von deren Forderungen arbeiten, versicherte von Mestmacher weiter. Sobald Peter Friedrich Ludwig dann auch noch bereit war, die für ihn ausgearbeitete Wahlkapitulation zu akzeptieren, die stark auf die Wahrung der Rechte und Privilegien des Domkapitels abzielte, stand

41 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 199; Claus Bjørn: Frederik. In: Dansk Biografisk Leksikon 4 (1980), S. 565f.

42 Zitat nach Bernd Müller: Die Schicksalswende im Leben des jungen Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Gottorp. Ereignisse und Zusammenhänge während seiner Reise nach Deutschland, Holland und England vom Februar 1775 bis zum Dezember 1776. In: Augé/Scharrenberg (Hg.): Die Fürsten des Bistums (wie Anm. 7), S. 157–195, hier S. 177.

43 Prange: Verzeichnis (wie Anm. 35), S. 415, Nr. 386.

44 Ebd., S. 410, Nr. 359.

45 Ebd., S. 412, Nr. 453/370.

46 Müller: Schicksalswende (wie Anm. 42), S. 179. – Auch zum Folgenden.

seiner Wahl eigentlich nichts mehr im Weg.⁴⁷ Die Wahl selbst war nochmals mit der Zahlung von Administrations-, Limitations- und Dispensationsgeldern an das Domkapitel verbunden. Im Fall Peter Friedrich Ludwigs handelte es sich bei seiner Wahl zum Koadjutor um 6.000 Reichstaler Holsteinisch Courant; bei Übernahme des Bischofsamts hatte er weitere 6.000 Reichstaler zu zahlen sowie bei einer etwaigen Heirat nochmals 4.000 Reichstaler.⁴⁸

4. Die dänische Konkurrenz – Vom Laisser-faire über Konfrontation zum Ausgleich

Es war bereits die Rede davon, dass das dänische Königtum die Gottorfer im Hinblick auf die Lübecker Bischofswürde schalten und walten ließ, solange es diese als seine Juniorpartner betrachten durfte. Zu Zeiten des Gottorfers Johann Adolf und auch noch einige Jahre der Herrschaft Friedrichs III. war dies der Fall. Allerdings verschlechterte sich das Klima zwischen beiden Seiten ab der Mitte des 17. Jahrhunderts zusehends, was auch rasch Auswirkungen auf die dänische Haltung bei der Besetzung der Lübecker Bischofswürde zeitigte. So unterstützte der dänische König z. B. 1666 die Koadjutorenwahl seines Mündels Johann August gegen Christian Albrecht.⁴⁹ Nachdem König Christian V. dann bereits 1676 und 1682, auf dem Höhepunkt seiner Auseinandersetzung mit Herzog Christian Albrecht, zwei erfolglose Anläufe unternommen hatte, um den Anspruch seines Hauses auf die Lübecker Bischofswürde gegen die Gottorfer Interessen durchzusetzen, ergriff er nach Christian Albrechts Tod 1694 erneut die Initiative und bestritt die weitere Gültigkeit des Vertrags von 1647.⁵⁰ Im Friedensvertrag von Traventhal (1700) musste sein Nachfolger Friedrich IV. (1671–1730) genau diese Regelung aber ausdrücklich anerkennen. Die unentschiedene Koadjutorenwahl des Jahres 1701 kulminierte nach dem Tod Bischof August Friedrichs und der handstreichartigen Inbesitznahme des Eutiner Schlosses sowie des Domhofes und Doms in

47 Ebd., S. 181.

48 Ebd., S. 182.

49 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 192; Auge: Christian Albrecht (wie Anm. 31), S. 57 f.

50 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 194. – Auch zum Folgenden.

Lübeck durch den Hofrat und Leibarzt Johann Philipp Förtsch (1652–1732)⁵¹ zugunsten Christian Augusts Ende 1705 in der Besetzung von Bistum und Residenz durch dänische Truppen. Zweifellos ging es König Friedrich IV. bei dieser militärischen Aktion neben der unmittelbaren Durchsetzung des dänischen Bischofskandidaten auch um eine Art Stellvertreterkrieg gegen die Gottorfer als Verbündete Schwedens, gegen die er ja erst wenige Jahre zuvor in der bewaffneten Auseinandersetzung verloren hatte und bald auch wieder zu den Waffen rufen sollte.⁵² Erst durch das diplomatische Eingreifen der englischen Königin Anne (1665–1714) und der Niederlande, die zusammen mit Schweden den Gottorfer Kandidaten unterstützten, wurde der dänische König zum Einlenken veranlasst, sodass er seine Truppen wieder abziehen ließ. Sein Wunschkandidat Carl verzichtete auf seine Ansprüche, als ihm England und die Generalstaaten dafür die Zahlung einer Pension zusicherten.⁵³ Endgültig beigelegt wurde der Streit um diese Wahl durch den Abschluss der Altranstädter Konvention vom 1. September 1707, in deren zweiten Artikel Kaiser Josef I. (1678–1711) gegenüber König Karl XII. von Schweden (1682–1718) zusicherte, den Vergleich von 1647 zu bestätigen und damit die Herrschaft der Gottorfer im Hochstift gegenüber dänischen Ansprüchen reichsrechtlich anzuerkennen.⁵⁴ 1709 wurde Christian August dann offiziell vom Kaiser mit dem Fürstbistum belehnt.

51 Theodora Holm: Förtsch, Johann Philipp. In: Schleswig-holsteinisches Biographisches Lexikon 1 (1970), S. 140–142; Harald Kümmerling: Förtsch, Philipp. In: NDB 5 (1961), S. 282 f.; Joseph Kürschner: Förtsch, Philipp. In: ADB 7 (1878), S. 194 f. – Siehe zu ihm auch den Beitrag von Matthias Viertel in diesem Band.

52 Zur damaligen Situation vgl. Ulrich Lange: Stände, Landesherr und große Politik. Vom Konsens des 16. zu den Konflikten des 17. Jahrhunderts. In: Ders. (Hg.): Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Aufl. Neumünster 2003, S. 153–265, hier S. 252–255; Kai Fuhrmann: Herzog Friedrich IV. Im Ringen um das Ansehen als »Armierter Stand«. In: Heinz Spielmann/Jean Drees (Hg.): Gottorf im Glanz des Barock. Kunst und Kultur am Schleswiger Hof 1544–1713. Kataloge der Ausstellung zum 50-jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums auf Schloß Gottorf und zum 400. Geburtstag Herzog Friedrichs III., Bd. 1. Die Herzöge und ihre Sammlungen. Schleswig 1997, S. 49–53, hier S. 49 f.

53 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 195; URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Carl_von_Dänemark [15.03.2020] mit Verweis auf Eduard Vehse: Geschichte der kleinen deutschen Höfe seit der Reformation. 14. Teil: Die geistlichen Höfe, Bd. 4. Hamburg 1860, S. 85.

54 Ernst Carlson: Der Vertrag zwischen Karl XII. von Schweden und Kaiser Joseph I. zu Altranstadt 1707. Stockholm 1907, S. 34–53 (lateinisch und deutsch, nach dem Originalvertrag im Schwedischen Reichsarchiv); Norbert Conrads: Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707–1709, Köln/Wien 1971 (Forschungen und Quellen zur

Zumindest auf den ersten Blick erfolgreicher verlief der Versuch König Friedrichs V., den dänischen Erbprinzen Friedrich gegen den Gottorfer Kandidaten Peter Friedrich Wilhelm (1754–1823), Sohn des Fürstbischofs Friedrich August, als Koadjutor durchzusetzen, wiewohl beide zum Wahltermin wieder nur Kleinkinder waren. Denn tatsächlich wurde dieser Erbprinz 1756 gewählt, wohl nicht zuletzt weil das Domkapitel seine Unabhängigkeit vom Haus Gottorf demonstrieren wollte.⁵⁵ Doch trotz des eindeutigen Wahlausgangs zu Friedrichs Gunsten blieb die Personalentscheidung in der Schwebe, weil der Kaiser und die russische Seite zur Gottorfer Partei tendierten, umgekehrt der Kaiser aber die Wahl auch nicht für ungültig erklärte, wie es Bischof Friedrich August gern gewünscht hätte. Erst der umfassende Interessenausgleich im Kontext des Vertrags von Zarskoje Selo vom Jahr 1773 entschärfte – auch – das Konfliktpotential, das dieser Schwebezustand in sich barg, indem der dänische König nicht nur Oldenburg und Delmenhorst im Tausch gegen den großfürstlich-russischen Anteil an Holstein an Zar Paul (1754–1801) abtrat, der als Chef des Hauses Gottorf die beiden Grafschaften sogleich an die jüngere fürstbischöfliche Linie weiterreichte, sondern zugleich auch ausdrücklich auf die Lübecker Koadjutorie verzichtete.⁵⁶ Ohne seine Unterstützung legte aber auch das Domkapitel jeglichen weiteren Widerstand gegen einen erneuten Gottorfer Kandidaten bei. Damit freilich war nicht nur aktuell, sondern auf Dauer eine Lösung ganz im Sinne der jüngeren Gottorfer Linie erzielt. Noch 1773 wurde Friedrich Augusts Sohn Peter Friedrich Wilhelm (1754–1823) zum Koadjutor gewählt.⁵⁷ Doch resignierte er sein

Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, 8), S. 317–326 (lateinisch, nach einer Kopie des Originalvertrags im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; deutsche Übersetzung, nach einer zeitgenössischen Flugschrift in der Landesbibliothek Hannover). – Auch zum Folgenden.

- 55 Bernd Müller: Herzog und Fürstbischof Friedrich August von Holstein-Gottorp. Eine biographische Studie. Eutin 2018 (Eutiner Forschungen, 14), S. 70 f.; Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 199; Ders.: Friedrich August. In: BLSHL 12 (2006), S. 121–126, hier S. 123; Johann F. L. T. Merzdorf: Friedrich August. In: ADB 7 (1878), S. 575 f. – Auch zum Folgenden.
- 56 Lohmeier: Fürstbischöfe von Lübeck (wie Anm. 1), S. 199; Ders.: Kleiner Staat (wie Anm. 17), S. 28–30. – Auch zum Folgenden.
- 57 Detlev Kraack: Herzog Peter Friedrich Wilhelm von Oldenburg (1754–1823) – armer Irrer oder Opfer einer politischen Intrige? In: Auge/Scharrenberg (Hg.): Die Fürsten des Bistums (wie Anm. 7), S. 127–156, hier S. 136; Peter Hamann: Herzog Peter Friedrich Wilhelm in Plön. In: Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Plön-Holstein 10 (1980), S. 105–137, hier S. 116; August Mutzenbecher: Peter Friedrich Wilhelm. In: ADB 25 (1887), S. 469.

Amt bereits drei Jahre später wieder am 14. Februar 1776, da er angeblich deutliche Anzeichen einer Geisteskrankheit zeigte.⁵⁸ An seiner statt wählte das Domkapitel Friedrich Augusts Neffen Peter Friedrich Ludwig zum neuen Koadjutor – weitgehend reibungslos und ohne Gegenkandidaten.⁵⁹ Der russische Gesandte am Eutiner Hof von Mestmacher hatte im Vorfeld eine schwedische Intrige bei der Wahl und die Kandidatur eines Abkömmlings des Hauses Sachsen-Meiningen-Coburg befürchtet, aber die Wahlentscheidung des Domkapitels zugunsten Peter Friedrich Ludwigs erkaufen können.⁶⁰ Dieser sollte dann der erste erbliche Fürst zu Lübeck werden.

5. Schluss: 1586, 1647, 1773, 1803 und elf Fürstbischöfe aus dem Hause Gottorf

Den letzten Anstoß hierzu gab, wie zu Beginn dieser Ausführungen bemerkt, der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Doch fiel der Reichsdeputationshauptschluss in dieser Hinsicht zugunsten der Gottorfer und speziell ihrer sog. jüngeren Linie aus, weil diese im Prinzip seit 1586 das Wahlamt des Lübecker Fürstbischofs erfolgreich für sich behauptet hatten. Einen wichtigen Anteil daran hatte der Vergleich vom 6. Juli 1647, in dem das Domkapitel bei Betonung der Aufrechterhaltung seiner freien Wahlentscheidung aus Dank für Friedrichs III. Einsatz zur Rettung von Bistum und Domkapitel vor der Säkularisation im Zuge der Westfälischen Friedensordnung die Wahl von nacheinander sechs Gottorfer Kandidaten zu Koadjutoren bzw. Bischöfen zusicherte. Diese Betonung der freien Wahl war durchaus keine leere Worthülse, wie die fortwährenden Anstrengungen der Gottorfer zeigen, das Wahlamt zu

58 Müller: Schicksalswende (wie Anm. 42), S. 178.

59 Ebd., S. 182 f. – Zur spannenden Frage, warum es im Fall Peter Friedrich Ludwigs zuerst um die Wahl zum Koadjutor ging und dann erst um die Nachfolge im Herzogtum Oldenburg, siehe die Überlegungen ebd., S. 194. Vermutlich gab aber gerade nicht eine einfache Bewerksstellung der Übertragung der Koadjutorenschaft den Ausschlag. Ganz im Gegenteil bestand hier durch die Wahlentscheidung des Domkapitels und etwaige Gegenkandidaten am ehesten die Gefahr für eine nahtlose Amtsübergabe, sodass es die Koadjutorenschaft möglichst rasch und damit vor der (eigentlich im Haus sicheren) Herzogswürde für Gottorf zu gewährleisten galt.

60 Ebd., S. 177, 180.

behaupten, wenn der dynastische Zufall einen Streich zu spielen drohte, und wie vor allem die Parteinahme von Teilen des Domkapitels zugunsten dänischer Koadjutorenkandidaten 1701 und 1756 vor Augen führt. Das dänische Königtum bemühte sich in seiner teilweise heftigen Auseinandersetzung mit den Gottorfer Herzögen auch um den Zugriff auf das Lübecker Fürstenamt. Der Ausgleich, den der Tauschvertrag von Zarskoje Selo 1773 herbeiführte, bewirkte nicht nur ein dauerhaftes Ende dieser Gefährdung durch die dänische Seite, sondern entzog dem latenten bis offenen Widerstand im Domkapitel gegen einen weiteren Kandidaten der Gottorfer die Grundlage. Zarskoje Selo ebnete damit dem Wandel zur erblichen Würde zugunsten der Gottorfer vollends den Weg, den der Vergleich von 1647 bereits gewiesen hatte. Bis dahin hatten sie zehn Fürstbischöfe nacheinander gestellt. Mit Peter Friedrich Ludwig sollte 1776 der elfte und letzte gewählte Koadjutor folgen.

